

Verkaufs- und Versandbedingungen

1. Geltungsbereich

Nachstehende Bedingungen gelten für alle Lieferungen, Leistungen und Angebote von green_Gartenkultur GmbH (nachstehend als Verkäufer bezeichnet), soweit nicht im Einzelfall etwas Abweichendes schriftlich vereinbart ist. Entgegenstehende oder von diesen Geschäftsbedingungen abweichende Einkaufsbedingungen des Käufers werden nicht anerkannt, es sei denn, der Verkäufer hätte diesen im Einzelfall schriftlich zugestimmt.

2. Zustandekommen des Vertrages

Preisangebote sind stets freibleibend.

Die Bestellung ist ein bindender Auftrag. Aufträge werden vom Verkäufer schriftlich bzw. per Fax bestätigt. Falls der Käufer innerhalb von 8 Tagen nach Eingang der Auftragsbestätigung keinen Einspruch erhebt, gilt der Auftrag als zu den Bedingungen der Auftragsbestätigung erteilt.

3. Preise und Zahlungsbedingungen

- (1) Die Preise gelten ab Verkaufsstelle in Euro (€) zuzüglich Mehrwertsteuer in zum Zeitpunkt der Lieferung geltender Höhe. Aufträge können gegen Nachnahme ausgeführt werden, wenn nichts Abweichendes vereinbart worden ist.
- (2) Rechnungen sind innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug fällig. Nur bei Zahlung innerhalb 3 Tagen nach Rechnungsdatum gewähren wir Skonto in Höhe von 2 %, sofern der Käufer alle Zahlungsverpflichtungen aus früheren Lieferungen restlos erfüllt hat.
- (3) Schecks und Wechsel werden nur erfüllungshalber unter dem Vorbehalt der Einlösung angenommen. Daraus entstehende Kosten gehen zu Lasten des Käufers.
- (4) Der Verkäufer ist berechtigt, die Lieferung zurückzustellen, bis Zahlung oder Sicherheit für dieselbe geleistet ist, wenn sich nach Erteilung und Bestätigung des Auftrages herausstellt, dass aufgrund der ungünstigen Vermögensverhältnisse des Käufers der Anspruch auf Zahlung des Kaufpreises gefährdet ist. Eine solche Anspruchsgefährdung ist gegeben, wenn ein Kreditversicherer eine Absicherung des Geschäfts ablehnt oder der Käufer trotz Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen aus früheren Lieferungen nicht nachgekommen ist. Kommt der Käufer dem Verlangen nach Sicherheit bzw. Vorauszahlung nicht nach, so kann nach Ablauf einer vom Verkäufer zu setzenden Frist vom Verkauf zurückgetreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangt werden.
Ist eine solche Anspruchsgefährdung gegeben, der Auftrag aber bereits ausgeführt, steht es dem Verkäufer frei, eingeräumte Zahlungsstermine abzukürzen und etwaige Rabatt- bzw. Skontoabsprechen zu widerrufen.
- (5) Aufrechnungsrechte stehen dem Käufer nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder vom Verkäufer anerkannt sind.

4. Lieferzeit und Lieferung

- (1) Aufträge zur Lieferung von Pflanzen gelten als für die laufende Saison Herbst/Frühjahr erteilt und sind auch in dieser Zeit abzunehmen, wenn nichts anderes schriftlich vereinbart ist.
- (2) Feste Liefertermine sind nur bei schriftlicher Bestätigung durch den Verkäufer bindend. Ansonsten erfolgt die Lieferung frühestens 5 Tage nach Abruf der Ware.
- (3) Gerät der Verkäufer mit der Lieferung in Verzug, so ist die Schadensersatzpflicht im Falle leichter Fahrlässigkeit auf einen Betrag von 30 % des vorhersehbaren Schadens begrenzt. Weitergehende Schadensersatzansprüche bestehen nur, wenn der Verzug auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht.
- (4) Die Einhaltung unserer Lieferverpflichtungen setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtung des Käufers voraus.
- (5) Der Versand erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Käufers. Frachtfreie Warenlieferungen müssen umgehend entladen werden; durch Verzögerungen entstandene Kosten (Standkosten) werden in vollem Umfang an den Käufer weitergegeben.
- (6) Verpackung wird zu Selbstkosten berechnet. Es besteht keine Rücknahmeverpflichtung.
- (7) Bei Vorliegen höherer Gewalt entfällt die Lieferpflicht.

5. Gewährleistung, Gütebestimmungen, Mängelrügen, Schadensersatz

- (1) Der Verkäufer verpflichtet sich zur Lieferung von Pflanzen nach den Gütebestimmungen des Bundes Deutscher Baumschulen.
Eine Gewähr für das Anwachsen wird nicht übernommen.
Ersatz für fehlende Sorten in ähnlichen, gleichwertigen Sorten ist gestattet, falls dies nicht ausdrücklich ausgeschlossen ist. Falls nicht ausdrücklich ausgeschlossen, ist auch Ersatz in der nächst höheren oder minderen Stärke erlaubt, wenn die Preisdifferenz nicht ins Gewicht fällt.
- (2) Ist der Käufer Kaufmann, so gelten für ihn die Untersuchungs- und Rügepflichten des Handelsgesetzbuches. Ist er Nichtkaufmann, so sind offensichtliche Mängel innerhalb von 8 Tagen nach Ablieferung schriftlich zu rügen. Andernfalls sind Gewährleistungsansprüche ausgeschlossen.
- (3) Gewährleistungsansprüche sind auf ein Recht zur Ersatzlieferung beschränkt. Ist eine Ersatzlieferung nicht möglich oder schlägt sie fehl, so kann der Käufer den Kaufpreis mindern oder nach seiner Wahl vom Vertrag zurücktreten.
- (4) Schadensersatzansprüche sind ausgeschlossen, es sei denn, der Schaden beruht auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters des Verkäufers. Diese Regelung gilt nicht bei der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

6. Schadensersatz wegen Nichterfüllung

Erfüllt der Käufer den Vertrag ganz oder teilweise trotz Nachfristsetzung nicht, so kann der Verkäufer Schadensersatz wegen Nichterfüllung des Vertrages in Höhe von 30 % des Warenwertes fordern, unbeschadet des Rechts, einen höheren Schaden nachzuweisen. Dem Käufer bleibt der Nachweis offen, dass dem Verkäufer kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.

7. Eigentumsvorbehalt

- (1) Der Verkäufer behält sich das Eigentum an der Kaufsache bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Vertrag vor.
Das vorbehaltene Eigentum geht nicht dadurch verloren, dass der Käufer die gelieferten Pflanzen bis zu deren Weiterveräußerung oder endgültigen Verwendung vorübergehend auf seinem oder fremden Grundstücken einlagert, einschlägt oder einpflanzt. Der Käufer ist verpflichtet, dabei so vorzugehen, dass die Pflanzen als vom Verkäufer gekommen bestimmbar sind.
- (2) Bei Pfändung oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Käufer dem Verkäufer unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.
- (3) Weiterverkauf und Eigentumsübertragung der Vorbehaltsware ist nur im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsverkehrs zulässig. Für den Fall der Weiterveräußerung wird ein verlängerter Eigentumsvorbehalt vereinbart. Die dem Käufer aus der Weiterveräußerung zustehenden Ansprüche gelten als an den Verkäufer abgetreten.

8. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

- (1) Erfüllungsort ist unser Geschäftssitz.
- (2) Für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit Kaufleuten einschließlich Wechsel- und Scheckforderungen ist ausschließlicher Gerichtsstand unser Geschäftssitz.
Der gleiche Gerichtsstand gilt, wenn der Käufer keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.
- (3) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland, jedoch unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- (4) Ist eine Bestimmung unwirksam, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt.